

Verordnung über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten *

Vom 24. Juni 1975 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 17. April 1975¹⁾ zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, beschliesst: *

1 Verlosung bei Unterhaltungsanlässen (Tombola)

§ 1 * Bewilligung

¹ Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen (Tombola) werden bewilligt für

- a. Vereine und Gesellschaften mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, oder
- b. Vereine und Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, welche Veranstaltungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft durchführen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Verlosung anlässlich von durch den Verein durchgeführten Unterhaltungsanlässen (Konzert, Theater, Familienabend, Jahresfeier, Festen, Sportveranstaltung, Tieraussstellung, Ausstellung von Gewerbeverein) sowie die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen, und
- b. als Gewinne nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

§ 2 Gebühren

¹ Die Gebühr für Tombolabewilligungen beträgt 80 Fr. *

² Für Tombolas, deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

1) GS 25.833, SGS 543.1

§ 3 * Lospreis, Wert der Gaben

¹ Der Wetteinsatz (Lospreis) darf 4 Fr. nicht übersteigen. Der Wert der Gaben muss mindestens 50% der Plansumme ausmachen.

§ 4 Abrechnung

¹ Der Bewilligungsbehörde ist eine Abrechnung vorzulegen.

§ 5 Tombolasperre

¹ Gegen Veranstalter, die die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder einverlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann von der Bewilligungsbehörde eine Tombolasperre für die Dauer von 1–5 Jahren verfügt werden. Die Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände bleibt vorbehalten.

2 Glücks- und Unterhaltungsspiele**§ 6 * Bewilligung**

¹ Unterhaltungsspiele werden bewilligt, wenn

- a. ein Gewinn nicht überwiegend vom Zufall, sondern von der Geschicklichkeit, Kraft usw. abhängt, und
- b. die Spiele nach landesüblichen Begriffen keine übermässigen Gewinne oder Verluste ermöglichen.

§ 7 * Gebühr

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt 20-100 Fr. pro Tag und pro Spiel.

§ 8 * ...**§ 9 * Lottospiele**

¹ Vereinen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft wird pro Kalenderjahr ein Lottospiel für die Dauer von bis zu zwei Tagen bewilligt. *

² Das Bewilligungsgesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Die Statuten sind auf Verlangen vorzulegen.

³ Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 100 Fr. erhoben. *

⁴ Die Bewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn:

- a. der Gesuchsteller mit der Organisation und Durchführung des Spiels Personen beauftragt, welche diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben;

- b. der Veranstalter oder dessen verantwortlicher Vertreter keine Gewähr für die korrekte Durchführung des Spiels bieten;
- c. der Veranstalter die Bewilligung unter falschem Namen erschlichen oder seinen Namen einer anderen Organisation zur Verfügung gestellt hat.

⁵ Die Plansumme darf 20'000 Fr. nicht übersteigen. Der Preis einer Lottokarte darf höchstens 4 Fr. betragen und nicht mit anderen Verbindlichkeiten, wie Eintrittskarten und dergleichen, verbunden werden. Der Wert der Gaben muss mindestens 50% des Bruttoertrages betragen. *

⁶ Als Preise dürfen nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind lediglich Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet. *

⁷ Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen. Der Bewilligungsbehörde ist innert eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen. Auf Verlangen hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren. *

⁸ Gegen Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann die Bewilligungsbehörde eine Lottosperrung von 1–5 Jahren verfügen. *

§ 10 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für Tombolas sowie Glücks- und Unterhaltungsspiele gemäss den §§ 1 und 6–9 ist das Pass- und Patentbüro.

3 Gewerbsmässige Wetten

§ 11 * Totalisator

¹ Die Sicherheitsdirektion kann die Vermittlung und das Eingehen von Wetten am Totalisator an Pferde- und Windhundrennen und ähnlichen Veranstaltungen gestatten.

§ 12 Bewilligung

¹ Die Bewilligung für die Vermittlung solcher Wetten wird einem Verein oder einer Gesellschaft erteilt, wenn die Veranstalter Gewähr für einwandfreie Durchführung der Wetten bieten. Der Reinertrag ist für die Deckung der Unkosten der Veranstaltung und ein allfälliger Überschuss zur Förderung des Rennsportes der betreffenden Gattung zu verwenden. *

² Die Bewilligungserteilung kann auch unter der Bedingung erfolgen, dass ein Reinertrag aus dem Totalisator an einen bestimmten gemeinnützigen Zweck abzuführen ist.

§ 13 * Wetteinsatz

¹ Der Wetteinsatz darf 10 Fr. nicht übersteigen. Vom Gesamtbetrag des Wetteinsatzes sind 70% an die Wettenden zu verteilen. Über den Ertrag und die Verwendung des Wetteinsatzes ist innerhalb Monatsfrist nach der Veranstaltung Sicherheitsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 14 Durchführung, Haftung

¹ Die für die Durchführung des Totalisators geltenden Bestimmungen sind der Sicherheitsdirektion zur Einsicht vorzulegen. *

² Der Veranstalter haftet für alle aus der Durchführung der Wetten sich ergebenden Ansprüche Dritter.

§ 15 Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten für die Überwachung des Totalisators durch staatliche Funktionäre fallen zulasten des Veranstalters.

² Die für die Bewilligungserteilung zu entrichtenden Gebühren betragen pro Renntag 50–2000 Fr. *

4 Strafbestimmungen

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Reglementes werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten²⁾ geahndet.

² ... *

5 Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

2) SR 935.51

² Das Reglement vom 25. April 1960³⁾ über Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen (Tombola), Glücks- und Unterhaltungsspiele und gewerbsmässige Werten wird aufgehoben.

3) GS 21.630

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.06.1975	01.07.1975	Erlass	Erstfassung	GS 25.894
22.01.1980	01.03.1980	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 27.359
23.06.1982	01.01.1983	§ 8	aufgehoben	GS 28.174
13.08.1985	01.10.1985	Ingress	geändert	GS 29.84
13.08.1985	01.10.1985	§ 9	totalrevidiert	GS 29.84
21.09.1993	01.10.1993	Erlasstitel	geändert	GS 31.364
21.09.1993	01.10.1993	§ 3	totalrevidiert	GS 31.364
21.09.1993	01.10.1993	§ 9 Abs. 6	geändert	GS 31.364
21.09.1993	01.10.1993	§ 9 Abs. 8	eingefügt	GS 31.364
21.09.1993	01.10.1993	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 31.364
12.10.1999	01.10.1999	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 33.795
23.03.2004	01.04.2004	§ 9 Abs. 5	geändert	GS 35.57
23.09.2008	01.10.2008	§ 1	totalrevidiert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 7	totalrevidiert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 9 Abs. 3	geändert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 9 Abs. 7	geändert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 11	totalrevidiert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 13	totalrevidiert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 36.774
23.09.2008	01.10.2008	§ 16 Abs. 2	aufgehoben	GS 36.774
04.12.2012	01.01.2013	§ 6	totalrevidiert	GS 37.1144

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.06.1975	01.07.1975	Erstfassung	GS 25.894
Erlasstitel	21.09.1993	01.10.1993	geändert	GS 31.364
Ingress	13.08.1985	01.10.1985	geändert	GS 29.84
§ 1	23.09.2008	01.10.2008	totalrevidiert	GS 36.774
§ 2 Abs. 1	23.09.2008	01.10.2008	geändert	GS 36.774
§ 3	21.09.1993	01.10.1993	totalrevidiert	GS 31.364
§ 6	04.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1144
§ 7	23.09.2008	01.10.2008	totalrevidiert	GS 36.774
§ 8	23.06.1982	01.01.1983	aufgehoben	GS 28.174
§ 9	13.08.1985	01.10.1985	totalrevidiert	GS 29.84
§ 9 Abs. 1	12.10.1999	01.10.1999	geändert	GS 33.795
§ 9 Abs. 3	23.09.2008	01.10.2008	geändert	GS 36.774
§ 9 Abs. 5	23.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.57
§ 9 Abs. 6	21.09.1993	01.10.1993	geändert	GS 31.364
§ 9 Abs. 7	23.09.2008	01.10.2008	geändert	GS 36.774
§ 9 Abs. 8	21.09.1993	01.10.1993	eingefügt	GS 31.364
§ 11	23.09.2008	01.10.2008	totalrevidiert	GS 36.774
§ 12 Abs. 1	22.01.1980	01.03.1980	geändert	GS 27.359
§ 13	23.09.2008	01.10.2008	totalrevidiert	GS 36.774
§ 14 Abs. 1	23.09.2008	01.10.2008	geändert	GS 36.774
§ 15 Abs. 2	21.09.1993	01.10.1993	geändert	GS 31.364
§ 16 Abs. 2	23.09.2008	01.10.2008	aufgehoben	GS 36.774